

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 8-9

Artikel: Unsere Petition : Änderung des Art. 25 ZGB
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wesen vertreten; durch sie repräsentiert sind überdies die Landesteile, die Sprachregionen, die Konfessionen und die politischen Parteien.

Die Kommission hat

- Gesetzesvorhaben des Bundes zu prüfen,
- zu beobachten, wie sich die Stellung der Frau in der Schweiz verändert, und darüber regelmässig dem Departement des Innern zu berichten,
- Vorschläge zur Besserstellung der Frauen unseres Landes zu machen.

Bis jetzt hat die Kommission zu manchen Rechtsetzungsprojekten Stellung genommen, etwa Hochschulförderungsgesetz, Ausländergesetz, Krankenversicherungsgesetz, Ehrechtsrevision, Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Zu einigen Fragen hat sie ausführliche Berichte ausgearbeitet, so zu den Folgen der Rezession für die Frau, 1976, und zum Strafvollzug an Frauen in der Schweiz, 1978. Seit Mai 1978 gibt die Kommission ausserdem alle paar Monate ein Mitteilungsblatt heraus (F-Frauenfragen), worin unter anderem Beiträge zur Mutterschaftsversicherung, zur Situation der Frau im Bildungswesen, zu den gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen, zur Stellung der Frau gemäss internationalen Übereinkommen sowie zu den Chancen der Frau in der Politik veröffentlicht wurden.

Für Ende dieses Jahres vorgesehen ist die Publikation eines umfassenden Berichtes über die Stellung der Frau 1978. Mit diesem Rapport, der den Stand der Diskriminierung in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft, Familie, Recht, Öffentlichkeit beschreibt und daraus Folgerungen und Empfehlungen ableitet, wird die Einführungphase der Kommissionsarbeit abge-

Vielleicht finden wir auf
diesem Weg eine

Teilzeit-Redaktorin

für unsere Konsumenten-
zeitschrift «prüf mit» ?

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:

Konsumentinnenforum
Postfach, 8024 Zürich
oder Telefon 01/343914

schlossen. Dann beginnt die zeitlich unbegrenzte Phase der Kleinarbeit.

*Emilie Lieberherr, Dr. rer. pol.
Präsidentin der Eidgenössischen
Kommission für Frauenfragen*

Unsere Petition: Änderung des Art. 25 ZGB

Gemäss heute geltendem Recht ist eine verheiratete Frau ein bevormundetes Wesen: Sie wohnt in juristischem Sinn nicht da, wo sie sich tatsächlich aufhält, sondern sie teilt das Domizil des Ehemannes. Mit ihrer von den Delegierten unseres Dachverbandes in Zug (Mai) einstimmig abgesegneten Petition fordert Olivia Egli-Delafontaine die Änderung des Artikels 25 des Zivilgesetzbuches.

- In den Ländern und den Zivilisationen, wo die Menschen das Nomadenleben aufgegeben haben, ist jede Person mit einem Ort besonders verbunden, an dem der Schwerpunkt ihrer Lebenstätigkeit liegt und den wir als *Wohnsitz* bezeichnen.
- Unser ZGB (Zivilgesetzbuch) hat den Wohnsitzbegriff in Art. 23 definiert. Der Wohnsitz löst in der Wichtigkeit immer mehr die heimatliche Zuständigkeit ab, so dass das Domizil für die Person im modernen Recht von erstrangiger Bedeutung ist. Dies um so mehr, als in anderen Rechtsgebieten oft auf das zivilrechtliche Domizil abgestellt wird (Prozessrecht, Betreibungsrecht, Sozialrecht usw.).
- Ist eine Person aber eine *verheiratete Frau*, so fragt kein Mensch, wo der Schwerpunkt ihrer Lebenstätigkeit sich abspielt. Ehefrauen haben wie die Kinder unter elterlicher Gewalt und die bevormundeten Personen einen gesetzlichen, abgeleiteten Wohnsitz. (Siehe Art. 25 ZGB.) Die Ehefrau wohnt in juristischem Sinn eben nicht da, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, sondern sie teilt das Domizil des Ehemannes. Es geht soweit, dass die Ehefrau ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde hat, wenn ihr Mann bevormundet ist. Lebt der ausländische Ehemann im Ausland, so hat die Schweizer Ehefrau ihr Domizil dort, auch wenn sie die Schweiz nicht verlassen hat. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Ehefrau befähigt, ein selbständiges Domizil zu erwerben. Da das Vorhandensein der Voraussetzungen schwer zu beweisen ist, entsteht für die Ehefrau eine grosse Rechtsunsicherheit. Sie weiss oft nicht, ob sie wirklich ein eigenes Domizil erworben hat oder ob sie am Wohnsitz des Ehemannes in juristischem Sinne wohnt.
- Die eidgenössische Kommission für die Revision des Familienrechtes hat die Abschaffung des unselbständigen gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau vorgeschlagen. An sich kann aber die Regelung des gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau ohne eine Revision des Eherechtes überprüft werden. Es bestehen keine Gründe, dass das Personenrecht noch dieses Relikt aus der abgeschafften ehemännlichen Vormundschaft aufrechterhält. Für den unselbständigen Wohnsitz der Ehefrau kann auch nicht das Wesen der Ehe genannt werden. Sonst könnte der pflichtvergessene Ehemann, der seine Familie verlässt, am neuen Mittelpunkt seines Lebens keinen Wohnsitz begründen. Die Literatur nennt als Grund des gesetzlichen Wohnsitzes die Interessen des Rechtsverkehrs. Diese Begründung ist jedoch nicht überzeugend.
- Der Verband für Frauenrechte verlangt die Revision des Art. 25 ZGB. Die verheiratete Frau soll nicht den minderjährigen Kindern und den bevormundeten Personen gleichgestellt werden. Er verlangt für sie alle Rechte der Persönlichkeit, also die Abschaffung ihres gesetzlichen unselbständigen Wohnsitzes.

Brief einer Leserin

Als treues Vereinsmitglied und aufmerksame Leserin Ihrer Zeitung wurde ich durch Dr. F. Hofmanns Ausführungen über die Alibifrau (letzte Nummer der «Staatsbürgerin», die Red.) aus dem sommerlichen Liegestuhl aufgeweckt und sehe mich veranlasst, zu diesem Thema einige Gedanken zu äussern.

Wer immer sich mit Politik beschäftigt, der kennt Dr. Hofmanns Alibifrauen! Es gibt sie überall dort, wo politische Vorstände, Kom-